



18. Wahlperiode

Drucksache 18/6789

# HESSISCHER LANDTAG

## **Dringlicher Antrag**

### **der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **betreffend die Menschenwürde ist nicht relativierbar – Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz ziehen**

##### **Der Landtag stellt fest:**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18. Juli 2012 die gekürzten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für grundgesetzwidrig erklärt. Es hat unmissverständlich klargestellt, dass das Existenzminimum für alle Menschen gleich ist, egal ob Deutscher oder Flüchtling.

Die gewährten Minderleistungen seien „evident unzureichend, um das menschenwürdige Existenzminimum zu gewährleisten“.

Das Bundesverfassungsgericht hat zudem in aller Deutlichkeit erklärt: „Die im Grundgesetz garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“

Sondergesetze für Flüchtlinge, wie das Asylbewerberleistungsgesetz, das Arbeitsverbot sowie die Einschränkung der Bewegungsfreiheit mit dem Ziel der Abschreckung und sozialen Ausgrenzung sind nicht zu rechtfertigen.

##### **Der Landtag wolle beschließen:**

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass schnellstmöglich ein Gesetzentwurf vorlegt wird, mit dem das Asylbewerberleistungsgesetz aufgehoben und der Kreis der Leistungsberechtigten nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe) um die bisher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen ergänzt wird. Soweit dies zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kommunen führt, hat der Bund dies auszugleichen;
2. sich für die bundesweite Aufhebung der Residenzpflicht für Asylbewerberinnen und –bewerber einzusetzen, in dem sie durch Bundesratsinitiativen die Aufhebung der §§56 bis 58, 85 Nummer 2 und §86 AsylVfG fordert und sich für die Aufhebung der Beschränkung des Aufenthalts von Geduldeten auf das ihnen zugewiesene Bundesland (§ 61

AufenthaltsG) sowie sich für die Aufhebung der damit zusammenhängenden Straf- und Bußgeldverordnung (§§ 95 und 98 AufenthaltsG) ausspricht;

3. sich für zeitnahe Gesetzesänderungen zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber im Asylverfahrensgesetz (§ 61 Abs. 1 und 2 AsylVfG) und im Aufenthaltsgesetz (§39 Abs. 2 AufenthaltsG) einzusetzen;
4. für die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen einzutreten, die Asylsuchenden im laufenden Asylverfahren und Geduldeten nach einer Mindestaufenthaltszeit den Zugang zu Integrationskursen eröffnet;
5. für die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen einzutreten, so dass Asylsuchende in der Regel in Wohnungen statt in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden können;
6. beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Schaffung von organisatorischen und personellen Voraussetzungen einzufordern, damit faire und zügige Asylentscheidungen für Asylantragstellerinnen und –steller aller Herkunftsländer getroffen werden können.

**Begründung:**

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, den 12.12.2012

Tarek Al-Wazir  
Der Fraktionsvorsitzende